Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 21.

Düsseldorf, Sonnabend, den 15ten März 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Gesetz-Sammlung.

Nr. 76. Gesetz-Sammlung 3tes Stück.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter

Nro. 774. Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Juni 1822., wegen eines Präklusions-Termins, in Betreff der Forderungen von Eingesessenen in den wieder erworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Landestheilen, für Lieferungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden.

Nro. 775. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Dezember 1822., wegen eines Präclusions-Termins, in Betreff der Ansprüche, welche Staats-Bau-Gläubiger aus der französischen Verwaltungszeit, nach dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814. noch zu machen haben.

Nro. 776. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Januar 1823., betreffend die Exekutions-Vollstreckung gegen Militairpersonen in Administrationssachen.

Nro. 777. Verordnung wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen. Vom 25. Januar 1823.

Nro. 778. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Februar 1823. wegen eines Präklusions-Termins, absichtlich der in Staatsschuldscheine umzuschreibenden, Individuen in den diesseits der Elbe belegenen Magdeburgschen Kreisen ertheilten, Magdeburgschen Landes-Obligationen.

Nr. 77. Diäten der Medicinal-Personen betr. I 4579.

Folgende Bestimmungen eines Königlichen hohen Ministerii des Innern rücksichtlich der Diäten der Medicinal-Personen werden hierdurch zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht:

1) Jeder besoldete Physikus und Chirurgus sind verbunden, sich den officiellen

Geschäften, besonders bei gerichtlichen medicinischen Fällen, welche in dem Wohnorte derselben vorkommen, ohne Diäten zu unterziehen. Blos bei auswärtigen Verrichtungen finden Diäten statt, als Entschädigung für den durch die Entfernung von der Heimath erwachsenden größern Aufwand.

2) In der Regel können die Gebühren, deren Höhe in der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815. bestimmt ist, nur von vermögenden Privat-Personen, welche solche verursachen, nicht aber aus öffentlichen Fonds, mit Einschluß der Communal-Fonds und der Privat-Jurisdictions-Fonds, an besoldete Officianten bezahlt werden. In den Fällen aber, wo den Privat-Personen, nach Vorschrift der Gesetze, von den Gerichten Befreiung von Stempeln und Sporteln zugestanden werden muß, können auch die besoldeten Physici und besoldeten gerichtlichen Wundärzte von denselben keine Gebühren verlangen, noch sich deswegen an die vorgedachten öffentlichen Kassen regressiren. Sollten aber dergleichen Amtsgeschäfte Reisen nöthig machen, so müssen die subsidiarisch für die Untersuchungskosten verpflichteten Kassen allerdings auch in diesen Armensachen die Diäten und sonstigen baaren Auslagen, wohin insbesondere die Fuhrkosten zu rechnen sind, vergüten. Auch die bei Ausübung ihrer Funktionen in loco erweislich verwandten baaren Auslagen z. B. auf chemische Untersuchungen verwandte Kosten ꝛc. ꝛc. müssen erstattet werden.

3) Unbesoldeten Aerzten müssen auch in Armensachen jedesmal die in der Medicinaltaxe V. sub Nro. 2. 3. 4. 5. normirten Sätze aus dem zur Tragung der Untersuchungskosten subsidiarisch verpflichteten Fonds bezahlt werden, wie schon aus Nro. 5. §. 4. der Criminal-Ordnung von 1806. S. 254. angehängten allgemeinen Anmerkung klar hervorgeht. Uebrigens werden sich die Gerichte nach Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 147. nur an die Kreisphysiker und Chirurgen zu wenden haben, damit durch die Adhibirung unbesoldeter Aerzte und Wundärzte in gerichtlichen medicinischen Fällen die Jurisdictionskosten besagter Fonds nicht ohne Noth vermehrt werden.

4) Bei körperlichen und geistigen Untersuchungen z. B. bei Inquisiten, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes, bei Geistes-Kranken, hinsichtlich ihres Gemüthszustandes, sind die Verrichtungen des Physikus, wenn Unvermögen vorhanden ist, ex officio zu leisten. Die vorstehenden Grundsätze finden in diesen Fällen überall statt; wobei es sich von selbst ergeben wird, unter welchen Umständen, statt des Malefiz-Fonds die Armen-Fonds eintreten müssen.

5) Arme Gefangene, Vagabunden, Inquisiten u. s. w. wenn sie krank sind,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hat der besoldete Physikus und Chirurgus am Wohnorte ex officio zu behandeln, wo nicht besondere Gefängniß- oder Armen-Aerzte bestellt sind. Sollten in einzelnen Fällen dadurch besonders erhebliche Mühewaltungen für die Physici entstehen, so ist deshalb auf eine extraordinaire Gratification nach den Umständen anzutragen.

6) Die Festsetzung der in der Medicinaltaxe V. 2. 3. 4. 5. gedachten Sätze kann füglich von den Gerichten selbst erfolgen. In Fällen aber, wo es außer der Festsetzung von Gebühren und Diäten auf Würdigung technischer Geschäfte ankommt, haben die Gerichte die Liquidationen der Medicinal-Personen an die Regierung einzusenden.

Düsseldorf, den 10. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 78. Jahresübung des 3. Bataillons 4. Königl. Garde-Landwehr-Regiments und der Artillerie-Compagnie desselben Bataillons. I. 3875.

Die Jahresübung des 3ten (Düsseldorfschen) Bataillons 4ten Königlichen Garde-Landwehr-Regiments wird vom 21. Mai bis zum 21. Juni, und die der Artillerie-Kompagnie desselben Bataillons vom 1. bis 14. Mai dieses Jahres, hier in Düsseldorf Statt haben.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kunde bringen, machen wir zugleich insbesondere die Garde-Landwehrmänner, mit Hinweisung auf unsere Bekantmachungen vom 25. März 1820. und 23. August 1822. (Amtsblatt Stück 20. S. 114. und Stück 52. S. 423.) so wie auch die Bekanntmachung der vormaligen Königlichen Regierung zu Cleve vom 29. Febr. 1820. (Amtsbl. Stück 10. S. 80.) wiederholt darauf aufmerksam: daß sie den von ihrer vorgesetzten Militair-Behörde an sie zu erlassenden schriftlichen Einberufungs-Ordres bei Vermeidung militairischer Bestrafung nach den Kriegs-Artikeln Folge zu leisten haben, und daß nur eben diese Militair-Behörde, auf ihre etwaigen Reklamationen, ihnen die Uebung zu erlassen und die Einberufungs-Ordre zurück zu nehmen befugt ist.

Der Herr Landrath des Kreises Düsseldorf sorgt für die Unterkunft des vorgenannten Bataillons und der dazu gehörenden Artillerie-Kompagnie (ausschließlich des kasernirten Stammes) und benimmt sich zu diesem Ende mit dem Bataillons-Kommando. Offiziere und Mannschaften werden ohne Verpflegung einquartirt. Der Servis für dieselben wird nach den bekannten Bestimmungen bei dem Bataillons-Kommando liquidirt.

Düsseldorf, den 1. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 79.

Die Form der Quittungen betr. U. 3175.

Um die Erstattungs-Bescheinigungen bei denjenigen Zahlungen, welche von den Spezial-Kassen für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse geleistet werden, zu vermeiden, beauftragen wir die erstern, von den Geldempfängern die Quittungen dahin ausstellen zu lassen, daß ihnen der Geldbetrag von der Regierungs-Haupt-Kasse durch die — die Zahlung leistende Spezial-Kasse gezahlt sey.

Düsseldorf, den 6. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die Aufstellung der Spezial-Instructions-Tabellen bei den Untergerichten betr.

Die wenigsten der von den Untergerichten unseres Departements eingesandten Spezial-Instruktions Tabellen erreichen vollständig ihren Zweck, indem, wegen der mangelhaften Ausfüllung der Rubrik: „Lage der Sache" der Gang und die Behandlung des Prozesses nur sehr selten gehörig daraus entnommen werden kann.

Um diesem Mangel abzuhelfen, zugleich aber auch so viel als möglich zeitraubende Schreiberei dabei einzuschränken, wird Folgendes verordnet:

a) Es sollen, wie auch schon in dem, durch die Amtsblätter der Regierungen bekannt gemachten Circular vom 14. November 1820. ausdrücklich nachgelassen, jedoch von den Gerichten häufig übersehen ist, nur die überjährigen also nicht diejenigen Prozesse, deren Klage in dem letzten Jahre angestellt ist, in die Spezial-Prozeßtabelle aufgenommen werden.

b) Wenn ein Prozeß schon mehrere Jahre geschwebt hat, soll dasjenige, was über dessen Lage in der zuletzt eingesandten Tabelle schon angegeben worden, nicht nochmals in die einzusendende Tabelle übertragen, sondern nur kürzlich die damalige Lage des Prozesses am Schlusse des vorigen Jahrs vermerkt und daran gleich der Gang, welchen derselbe in dem neuen Jahre genommen hat, geknüpft werden. Dagegen muß aber

c) die Rubrik: „Lage der Sache" in der Art vollständig ausgefüllt werden, daß der Fortgang und die Behandlung des Prozesses daraus übersehen werden kann. Es muß daher nicht nur jeder einzelne Termin, sondern auch dasjenige, jedoch nur kurz darin vermerkt werden, was in demselben verhandelt worden, also: ob die Klage beantwortet, die Instruktion fortgesetzt, der Status causae et controversiae regulirt, ob mit Aufnahme des Beweises durch Vorlegung von Urkunden, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ꝛc. verfahren worden, und imgleichen muß der Inhalt derjenigen Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fügungen, welche auf den Gang des Prozesses eine durchgreifende Wirkung haben und welche auf erstatteten Vortrag von dem Collegio des Gerichts erlassen sind, darin aufgenommen werden.

Hamm, den 25. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

In dem Clevischen Bezirk herrscht der Gebrauch, daß die mit den öffentlichen Mobiliar-Verkäufen an den Meistbietenden (Auktionen) beauftragten ministeriellen Beamten (Notarien, Gerichtschreiber, Gerichtsvollzieher) statt der ihnen nach der Taxe dafür zustehenden fixen Gebühr, sich zehn Prozent der Kaufgelder stipuliren, und dagegen ihrerseits nicht nur die Arbeit und die Kosten der Bekanntmachung, des Stempels, Enregistrements u. s. w. sondern auch die Gefahr des richtigen Eingehens der Kaufgelder dergestalt übernehmen, daß sie den etwanigen Ausfall aus eigenen Mitteln zu decken versprechen. Dieser Gebrauch hat sich selbst so allgemein verbreitet, daß bei freiwilligen Verkäufen ein solcher Vertrag stillschweigend als Regel vorausgesetzt und darüber keine Urkunde aufgenommen zu werden pflegt. Es haben sich aber Fälle ereignet, Warnung.

1) wo der ministerielle Beamte zwar die Prozentgelder erhoben, nachher aber seine Verpflichtung für den Ausfall zu haften in Abrede gestellt und das hiesige Königl. Landgericht, in Ermangelung eines schriftlichen Vertrages, diesen Einwand als begründet angenommen hat.
2) Einige Gerichtsvollzieher haben jene zehn Prozent erhoben, ohne weder ausdrücklich noch stillschweigend jene Gefahr zu übernehmen;
3) Andere haben nicht nur die Aufgelder sondern auch einen Theil der Kaufgelder einkassirt und solche nicht an die Verkäufer abgeliefert, auch wegen Unvermögenheit den Ausfall nicht zu decken vermocht.

Dies veranlaßt mich, die Bewohner des Clevischen Bezirks vor solchen gewagten Verträgen zu warnen, und ersuche ich besonders die Herren Friedensrichter und Bürgermeister desselben, ihre Eingesessenen vorzüglich aber Vormünder, welche die Mobilien ihrer Curanden meistbietend verkaufen lassen, zu erinnern, daß sie solche Verträge nur mit Vorsicht und nicht anders als auf den Grund einer schriftlichen Vereinbarung eingehen mögen.

Cleve, den 1. März 1823.

Der Ober-Prokurator,
Lombard.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wiederauffindung des Christ. Lehmann.

Da der bisher vermißte Bürger und Victualien-Händler Christian Lehmann von Münster wieder aufgefunden worden, so wird die in Absicht seiner, erlassene Bekanntmachung vom 13. Februar d. J. hiermit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 5. März 1823.

Der Königl. Oberprokurator,
Rittershausen.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl bei Ferd. Honsberg in der Ibach.

Dem Kaufmann Ferdinand Honsberg in der Ibach, Bürgermeisterei Remscheid, sind in der Nacht des 12. auf den 13. d. M. mittelst äußern und innern Einbruchs, außer einem baaren Geldbetrage in den näher spezifizirten Geldsorten, die untenverzeichneten Effekten gestohlen worden. Ich warne vor dem Ankauf der letztern und ersuche um Mittheilung jeder Anzeige, die zur Entdeckung der Sachen und der Thäter führen kann.

Düsseldorf, den 26. Februar 1823.

Der Königl. Oberprokurator,
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) 60 Thaler Berliner Courant, in $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücken; 2) einige ganze und halbe Brabänder Kronenthaler; 3) circa 3 Reichsthaler in einzelnen Bergischen Stüberstücken; 4) circa 5 Reichsthaler in Bergischen Groschen (2 Stüberstücke); 5) 2 bis 3 Reichsthaler in verschiedenen Münzsorten, als 18, 15, $7\frac{1}{4}$, $3\frac{1}{2}$ Stüberstücken; 6) eine silberne Taschenuhr, mit silberner Kette und Pettschaft, auf welchem letzteren die Buchstaben I. A. H. gravirt sind. Diese Uhr, englischen Facons, ist dreigehäusig, mit zwei losen Kasten, wovon einer von Silber, der andere braun laklrt. Auf dem Rande des Werkes ist der Name Johann Rütger Ehrenberg in Elberfeld deutlich gestochen; 7) 5 feine Tischtücher zum Theil gezeichnet H. B., und zum Theil H. 2. und H. 5.; 8) 16 feine Servietten, gezeichnet H. 16. und 12. feine Servietten wovon 4., H. 12. und 8. H. 28. gezeichnet sind; 9) 2 feine Betttücher gezeichnet H. 2. und 4 ordinaire gezeichnet H. 4.; 10) 11 Stück feine weiße Kissenüberzüge gezeichnet HB 12.; 11) 2 große bunte Bettvorhänge mit rothen und grauen Streifen; 12) 7 feine Handtücher gezeichnet H. 16.; 13) 9 grobe Handtücher, gezeichnet H. 19. und 5 alte Handtücher, gezeichnet H. 16.; 14) zwei grobe Tischtücher gezeichnet 5.; 15) zwei weiße baumwollene Frauen-Unterröcke.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der unten näher signalisirte Schweinehändler Mathias Aretz, zu Breyell wohnhaft, eines mit mehreren andern begangenen sehr qualificirten Betruges beschuldigt, befindet sich seit der gegen ihn gerichteten Verfolgungen auf flüchtigem Fuße. Steckbrief gegen Mathias Aretz zu Breyell.

Ich ersuche alle Behörden, so wie Jedermann, diesen Mathias Aretz, an dessen Habhaftwerdung sehr gelegen ist, wo er sich antreffen lassen möchte, anzuhalten, und ihn der nächsten Polizeibehörde zum Transport hierher zu überweisen.

Cleve, den 3. März 1823.

Der Ober-Prokurator,
Lombard.

Personbeschreibung.

Der Schweinehändler Mathias Aretz, gebürtig und wohnhaft zu Breyell, ist 42 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, graue Augen, gebogene Nase, rundes Kinn, blonden Bart, ovales Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe.

Derselbe trägt einen runden Hut, blauen Kittel, und gewöhnlich weiß und blau gestreifte Kamaschen.

Der Schustergeselle Heinrich Lohoff aus Recklinghausen hat sich mehrerer Diebstähle zu Schulden kommen lassen, sich aber durch die Flucht seiner Verhaftung zu entziehen gewußt. Da derselbe nach erlittener dreijähriger Festungsstrafe alsbald mehrere bedeutende Diebstähle ausgeführt hat, so ist derselbe für die öffentliche Sicherheit gefährlich und dessen Verhaftung sehr wünschenswerth. Steckbrief gegen den Heinrich Lohoff aus Recklinghausen.

Wir ersuchen deshalb sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden, auf vorbemerkten Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen; wir fügen zugleich die Person-Beschreibung hierbei, bemerken aber, daß wir die Kleidungen, welche der Lohoff bei seiner Entweichung getragen hat, nicht angeben können.

Münster, den 22. Februar 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personbeschreibung.

Der Heinrich Lohoff ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, gesetzter Statur; hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, braunen Bart, rundes Gesicht und gelbliche Gesichtsfarbe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Personal-Chronik.

Personal Chronik.

Bei der in diesem Jahre erfolgten Erneuerung und Bestätigung der Bürgermeister des Kreises Kempen sind folgende commissarische Bürgermeister bestellt worden:

1) für die Bürgermeisterei Kempen: Ferdinand Herfeld, bisheriger Stadtrath;

2) für die Bürgermeisterei Oedt: der bisherige dasige Bürgermeister Syben;

3) für die Bürgermeistereien Hüls, St. Hubert und Thönisberg: der bisherige Kreissekretair zu Kempen, Andreas Emans;

4) für die Bürgermeistereien Vorst und St. Thönis: der bisherige Verwaltungs-Sekretair Gerhard Seulen;

5) für die Bürgermeisterei Greffrath: der bisherige Bürgermeister Hönen daselbst;

6) für die Bürgermeisterei Süchteln: der bisherige Bürgermeister Höges daselbst;

7) für die Bürgermeistereien Lobberich, Breyell und Boisheim: der bisherige Bürgermeister zu Breyell, Mar. Trimborn;

8) für die Bürgermeisterei Dülken: der bisherige Bürgermeister Boscheinen daselbst;

9) für die Bürgermeistereien Burgwaldniel und Kirchspiel Waldniel: der bisherige Bürgermeister zu Burgwaldniel, Jacob Kirschkamp;

10) für die Bürgermeistereien Kaldenkirchen und Bracht: der bisherige Bürgermeister zu Kaldenkirchen, J. B. Pönsgen;

11) für die Bürgermeistereien Amern St. Anton, Amern St. Georg Brüggen: Schehl, bisheriger Praktikant bei dem landräthlichen Officium zu Crefeld.

Der Johann Arnold Bröcker ist zum ersten Beigeordneten und der bisherige Beigeordnete Gottfried Neuwen zum zweiten Beigeordneten des Bürgermeisters zu Hinsbeck, im Kreise Geldern, ernannt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf